

## Aufstellungsbeschluss

### vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Energiepark Groß Bäbelin“

#### Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2021:

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow der Bebauungsplan Nr. 6 „Energiepark Groß Bäbelin“ aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 34 und 102 der Flur 2 der Gemarkung Groß Bäbelin und das Flurstück 53 der Flur 5 der Gemarkung Zietlitz mit einer Größe von insgesamt ca. 60 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche ist im Vorentwurf vom 19.07.2021 dargestellt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Groß Bäbelin“.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. *Wilfried Baldermann*  
**Bürgermeister**

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 „Energiepark Groß Bäbelin“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2021 vom 15.10.2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. *D. Lehsten*

**Leitende Verwaltungsbeamtin**



## Informationen aus der Amtsverwaltung

### Ein besonderer Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer 2021

Werte Wahlhelferinnen, werte Wahlhelfer, am 26. September 2021 standen wir vor einer großen Herausforderung. An diesem Tag fanden gleichzeitig die Bundestags- und Landtagswahlen, sowie die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Lalendorf statt.

In den neun Wahlvorständen und zwei Briefwahlvorständen waren insgesamt 95 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Die Durchführung der Wahlen hängt von einem Großteil von dem Einsatz der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ab, die bereit sind, an einem Sonntag ein Ehrenamt auszuüben und sich hierbei aktiv einzubringen.

Ihre außergewöhnliche Motivation, Ihre Professionalität, sowie Ihr Sachverstand und Ihre Fähigkeit, auch in schwierigen Situationen einen kühlen Kopf zu bewahren, waren beeindruckend. Dieses bürgerschaftliche Engagement ist ein Grundstein unserer Zivilgesellschaft und ist für unsere Demokratie von zentraler Bedeutung.

Daher danke ich Ihnen sehr für Ihre Mithilfe und Ihr Engagement.

*Odette Reinhardt*  
**Gemeindewahlleiterin**

### Öffentliche Bekanntmachung zur Einschulung 2022/23

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni 2022 sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August 2022. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni 2023 sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.

Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie.

Kinder mit Rückstellung aus dem Vorjahr sind ebenfalls anzumelden.

Die Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder sind bis zum

**29. Oktober 2021**

im Sekretariat der örtlich zuständigen Schule durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

**Bei der Anmeldung sind eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine Kopie des Personalausweises der Sorgeberechtigten sowie ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung einzureichen.**

Die Vorschulkinder der zuständigen Schulen in Krakow am See und Lalendorf erhalten über die Schulen noch weitere Informationen.

Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Einzugsbereiche der jeweiligen Schulen sind in der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemeinbildende öffentliche Schulen im Landkreis Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) vom 26.02.2020 wie folgt festgelegt.